



Satzung des

Fördervereins der Körperbehindertenschule Rohrackerschule Esslingen e.V.

Sitz des Vereins
Traifelbergstraße 2
73734 Esslingen (Zollberg)

Gegründet am 17. September 1998

Stand der Satzung gemäß Änderungen vom 11. Juni 2024

Gemeinnütziger Verein laut Bescheid vom Finanzamt Esslingen Verz.Nr. 5933/06476
Eingetragen im Vereinsregister Nummer 1415 beim Registergericht Esslingen

Inhalt

§1	Name und Sitz
§2	Aufgabe und Zweck
§3	Gemeinnützigkeit
§4	Erwerb der Mitgliedschaft
§5	Ende der Mitgliedschaft
§6	Beiträge und Spenden
§7	Organe des Vereins
§8	Die Mitgliederversammlung
§9	Der Vorstand
§10	Kassenprüfer
§11	Satzungsänderungen
§12	Auflösung des Vereins
§13	Geschäftsjahr
§14	Gerichtsstand

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Körperbehindertenschule Rohräckerschule Esslingen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 73734 Esslingen am Neckar, Traifelbergstraße 2.

§ 2 Aufgabe und Zweck

(1) Zweck des Fördervereins ist die Kinder- und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der körperbehinderten Schülerinnen und Schüler am Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (SBBZ KmEnt) an der Rohräckerschule Esslingen.

(2) Der Förderverein verwirklicht die Satzungszwecke, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die Satzungszwecke dienen sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.

Im Einzelnen können dies z.B. sein:

- Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung der schulischen Gremien
- Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Beschaffung von Ausstattungsgegenständen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sofern ein Mitglied im Auftrag des Vereins für dessen satzungsgemäßen Zwecke tätig ist, hat es gegen den Verein einen Anspruch auf Erstattung dieser Aufwendungen.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss, der einer Begründung, auch bei Ablehnung, nicht bedarf.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand in Textform binnen einer Frist von einem Monat zum Geschäftsjahresende zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein muss durch den Vorstand beschlossen werden. Ein Beschluss kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens gefasst werden, oder wenn das Mitglied mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (4) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist in Textform unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied unverzüglich zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang das interne Rechtsmittel des Einspruchs beim Vorstand in Textform einlegen.

Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Diese muss binnen 3 Monaten nach Eingang des Einspruchs stattfinden. Die Rechte des Mitglieds ruhen bis zum Entscheid.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlung erfolgt jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres durch Bankeinzug oder Überweisung.
- (2) Für Spenden werden auf Wunsch Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet die Richtlinien des Vereins und auf Antrag endgültig über alle Vereinsangelegenheiten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus wichtigem Anlass einberufen werden oder muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) ist auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden jeweils spätestens 3 Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes persönlich anwesende volljähriges Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren/ihre gesetzlichen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits-, Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Finanzverantwortlichen
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfenden
 - e) Beschluss von Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Entscheidung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung
 - h) endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Einspruchs.
- (3) Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 3 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 3 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt.

Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- (4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sollten 5 Tage vorher in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge werden behandelt, wenn sie von 1/3 der Anwesenden gebilligt werden.
- (5) Wahlen können nach dem Willen der Mehrheit öffentlich oder geheim erfolgen. Bei geheimer Wahl sind zwei Stimmenzählende zu wählen.

Bei einer Wahl gilt jeweils der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit der Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl wird durch eine Stichwahl unter diesen entschieden. Führt auch diese Wahl zu Stimmengleichheit entscheidet das von einem Stimmenzählenden zu ziehende Los.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Protokollverantwortlichen eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine Wahlleitung ist in Versammlungen zur Neuwahl des Vorstandes zu bestimmen. Die Wahlleitung hat von der Wahlhandlung ein Protokoll zu erstellen, das auch vom Protokollverantwortlichen zu unterzeichnen ist. Die Wahlleitung kann nicht Vorstand sein.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - dem/ der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden (gleichzeitig Stellvertretung des/der ersten Vorsitzenden)
 - dem/der Protokollverantwortlichen
 - dem/der Finanzverantwortlichen
 - dem/der stellvertretenden Protokollverantwortlichen /Finanzverantwortlichen in Personalunion

Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis bestellen, über deren Zahl und Aufgabenbereiche die Mitgliederversammlung bei der Bestellung entscheidet.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 dürfen der Finanzverantwortliche und der Protokollverantwortliche nur im Falle der Verhinderung des/der ersten und/oder zweiten Vorsitzenden Gebrauch machen. Es vertreten immer zwei Vorstände gemeinsam den Verein.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre. Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die natürliche Personen sind. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassungen erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die erste Vorsitzende bzw. der/die zweite Vorsitzende binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist darauf hinzuweisen, dass die anwesenden Mitglieder auch dann entscheiden können, wenn eine ordnungsgemäße Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist.

Alle Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in elektronischer Form an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen.

Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmenden sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind.

- (5) Der/die Finanzverantwortliche verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Für Ausgaben bis zur Höhe von 500 EUR sind der/die erste Vorsitzende und der/die Finanzverantwortliche gemeinsam entscheidungsbefugt. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand.

§ 10 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfende werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Sie haben die Aufgabe, nach Schluss des Geschäftsjahrs die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfenden dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützungsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Die geänderte Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von der Hälfte der Mitglieder unterstützt werden. Die Mitgliederversammlung muss dem Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder beim Wegfall des von ihm verfolgten Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfe Esslingen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke am Sonderbildungs- und Beratungszentrum für körperliche und motorische Entwicklung (SBBZ KmEnt) an der Rohräckerschule Esslingen zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.

Esslingen am Neckar, den 11. Juni 2024

1. Vorsitzender Ulrich Schürer

Protokollverantwortlicher Vilmar Schlegel